

also, sondern in der Auswahl und vor allem Einteilung des zitierten Rechtsstoffes besteht ein wesentlicher Unterschied zwischen beiden Sammlungen²²⁾.

Welche Urquellen zur Textgestaltung der *Collectio Bonaevallensis prima* herangezogen sind, werden wir bei der Teiledition der Sammlung für jedes einzelne Kapitel nachweisen²³⁾.

Als unmittelbare Vorlage stand dem Verfasser — wie Maaßen meinte — neben der systematischen *Vetus Gallica*²⁴⁾ ein Exemplar der *Dionysiana* in ihrer zweiten Redaktion zur Verfügung, „in der das *concilium Carthaginense* schon in der Weise der *Hadriana* in zwei Concilien, *concilium Carthaginense* und *concilium Africanum*, geteilt war und welche neben den Concilien auch die Decretalen enthielt; Decrete von Siricius, Innocentius, Cölestinus (Leo²⁵⁾) und Gelasius werden mit den Nummern der *Dionysiana* citiert“²⁶⁾. Maaßen konstatiert vorsichtig eine Übereinstimmung der *Dionysiana*-Exzerpte mit der *Hadriana*. Es läßt sich nachweisen, daß die Quelle des Verfassers tatsächlich eine Handschrift der *Dionysio-Hadriana* gewesen ist²⁷⁾.

Zudem muß der Autor der *Collectio Bonaevallensis prima* unter anderem wenigstens eine weitere Kanonessammlung der historischen

der *Capitulatio* genau der Zählung der Titelüberschriften in der Sammlung. Danach folgen in der *Collectio* selbst noch Rubrik und Text zweier weiterer Titel ohne Nummer, von denen nur der zweite als Nummer XXXI vorn in der *Capitulatio* erscheint. In Wirklichkeit müßte diese letzte Rubrik der *Capitulatio* die Nummer XXXII tragen, während man sich als Nummer XXXI die hier fehlende Titelfrubrik *De his qui contra canones faciunt* zu denken hat. — Wenn Theiner, Über Ivo's vermeintliches Decret, S. 6 f. Anm. 7 und *Disquisitiones criticae*, S. 145 f. Anm. 7 bei seiner aus Cod. Par. Lat. 3859 veranstalteten Edition der *Capitulatio* statt 31 nur 30 Titel zählt, so ist dies darauf zurückzuführen, daß er Rubrik I (*Nicenum concilium cum suis capitulis XXduobus*) aus unerklärlichen Gründen wegläßt. Daß in der Sammlung selbst nicht die 22 Kanones des Konzils von Nikäa zitiert werden, sondern nur das Nikänische Glaubensbekenntnis, wäre jedenfalls kein Argument für die Eliminierung der ersten Rubrik der *Capitulatio*. — Theiners Text weicht überhaupt des öfteren von dem der Handschrift ab, ohne daß der Herausgeber dies vermerkt hätte.

²²⁾ Einzelheiten zum System der *Collectio Bonaevallensis prima* s. unten bei den Ausführungen zur Arbeitsweise des Verfassers S. 354 f.

²³⁾ S. unten S. 368 ff. und S. 429 ff.

²⁴⁾ Zur Benutzung der *Vetus Gallica* durch den Autor der *Collectio Bonaevallensis prima* s. unten S. 352 ff.

²⁵⁾ Den Auszug aus dem Brief Leos I. an die Bischöfe von Campanien, Tuszien und allen Provinzen (JK 402) = *Collectio Bonaevallensis prima*, Kapitel XVII, 5 (s. unten S. 393) hat M a a ß e n übersehen.

²⁶⁾ M a a ß e n S. 835.

²⁷⁾ S. unten S. 348 Anm. 51.